

- Lesefassung -

In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2004

GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DIE BENUTZUNG DER GEMEINDLICHEN GEMEINSCHAFTS- EINRICHTUNGEN UND SPORTEINRICHTUNGEN

DER GEMEINDE HOHENRODA

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1992 (GVBl. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda in der Sitzung am 15.11.1993 folgende Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Sporteinrichtungen beschlossen:

Stand: Letzte Änderung durch 5. Nachtrag vom 23.06.2004:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Sporteinrichtungen (soweit nicht verpachtet) Gebühren nach dieser Gebührensatzung pro Veranstaltungstag von 12.00 Uhr bis darauffolgenden Tag 12.00 Uhr.

Bei Sonderveranstaltungen, die durch den Gemeindevorstand genehmigt wurden, bleibt eine Änderung der Gebühren vorbehalten. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Gebühren im Benehmen mit dem Veranstalter jeweils gesondert festzusetzen.

Eine Benutzung kommt nur dann in Betracht, wenn die Räumlichkeiten nicht für gemeindliche, öffentliche oder vereinsinterne Zwecke benötigt werden.

Die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen für gemeindliche, vereinsinterne und postverbandsrechtliche genehmigte Spiele aller Art sind gebührenfrei.

Der Stromverbrauch bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen ist nach dem jeweiligen Zählerstand zu berechnen.

Gebührenpflichtig ist jeder, der die Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen benutzt. Die Gebühr wird fällig unmittelbar nach der Benutzung und ist innerhalb von 8 Tagen auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.

Eine Reinigungskaution ist vom Veranstalter in Höhe von 100,00 EUR bei der Gemeindeverwaltung oder bei dem / der Hausmeister/in zu hinterlegen.

§ 2

Die Gebühr pro Veranstaltungstag beträgt bei Gemeinschaftseinrichtungen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Gemeinschaftsräume im OT. Ausbach und Oberbreitzbach | |
| - Familienfeiern und kulturelle Veranstaltungen (ohne Küche) | 31,00 EUR |
| - Küchenbenutzung einschließlich Inventar | 16,00 EUR |
| | |
| b) Gemeinschaftshaus im OT. Mansbach | |
| - Kleiner Saal, Familienfeiern und kulturelle Veranstaltungen (ohne Küche) | 31,00 EUR |
| - Großer Saal, Familienfeiern und kulturelle Veranstaltungen (ohne Küche) | 77,00 EUR |
| - Clubraum, Familienfeiern und kulturelle Veranstaltungen (ohne Küche) | 31,00 EUR |
| - Säle und Clubraum für kulturelle Veranstaltungen für örtliche Vereine (ohne Küche) | 128,00 EUR |
| - Kirmesveranstaltung je Veranstaltungstag (ohne Küche) | 154,00 EUR |
| - Küche mit Abstellraum und Inventar | 21,00 EUR |
| - Kegelbahn je Bahn und Stunde einschließlich Strom | 5,00 EUR |

- c) Bürgerbegegnungsstätte Ausbach**
- Bürgersaal einschließlich Küche 128,00 EUR
 - Bürgersaal ohne Küche 103,00 EUR
 - Bürgersaal Nutzung bis zu 50 %, ohne Küche 77,00 EUR
 - Foyer (Eingangshalle) mit Hof 26,00 EUR
 - Küche 26,00 EUR
- d) Mehrzweckraum / Verkaufsraum Kulturhalle Ransbach**
- Familienfeiern und Vereinsveranstaltungen mit Küche 31,00 EUR

Die Überlassung der Räume des Mehrzweckraums anlässlich von Sportveranstaltungen ist für Vereine in der Gemeinde Hohenroda gebührenfrei.

Bürgersaal Kulturhalle Ransbach

- Bürgersaal einschließlich Küche 128,00 EUR
- Bürgersaal ohne Küche 103,00 EUR
- Bürgersaal Nutzung 50 %, mit Küche 103,00 EUR
- Bürgersaal Nutzung 50 %, ohne Küche 77,00 EUR

Neben den Benutzungsgebühren werden die Stromkosten sowie der nachgewiesene Wasserverbrauch und die entsprechenden Kanalbenutzungsgebühren berechnet.

§ 3

Die Gebühr pro Veranstaltungstag beträgt bei Sporteinrichtungen

- a) für Räume und Anlagen durch Vereine und Sportgruppen außerhalb der Gemeinde Hohenroda
- für Trainingslager (pro Teilnehmer) 5,00 EUR
 - mindestens (pro Gruppe) 52,00 EUR
 - Sportveranstaltungen über Eintrittskarten 25 % des Erlöses
- b) für Räume und Anlagen bei kulturellen Veranstaltungen mit Ausschank für Veranstalter aus der Gemeinde Hohenroda
- bei kulturellen Veranstaltungen 231,00 EUR
 - bei Sportveranstaltungen außerhalb des normalen Spielbetriebes 52,00 EUR
- Sportveranstaltungen von Schüler- und Jugendmannschaften sind grundsätzlich frei
- c) für Räume und Anlagen bei kulturellen Veranstaltungen mit Ausschank für Veranstalter außerhalb der Gemeinde Hohenroda
- bei kulturellen Veranstaltungen 512,00 EUR
 - bei Sportveranstaltungen 231,00 EUR
- d) für die Räume und Anlagen bei kulturellen Veranstaltungen ohne Ausschank und ohne Eintrittsgelder 52,00 EUR
- e) für Räume und Anlagen bei Kirmesveranstaltungen je Veranstaltungstag 512,00 EUR
- f) werden lediglich 2/3 und weniger der Räume und Anlagen benutzt, verringern sich die vorstehenden Gebühren um 20 % außer bei Kirmesveranstaltungen und Trainingslagern.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnungen für die Benutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Sporteinrichtungen vom 26.03.1979 bzw. 24.02.1986 außer Kraft.

Hohenroda, 15.11.1993

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. (F i s c h e r)
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 47/1993 vom 26.11.1993.

In Kraft getreten am 01.01.1994.

Letzter 5. Nachtrag vom 23.06 2004 veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 27/2011 vom 02.07.2004.
In Kraft getreten am 03.07.2004.